

Entwurf für eine

Stand: 3. September 2026

Verordnung über das Ende der Abfalleigenschaft und die Nebenprodukt-eigenschaft mineralischer Ersatzbaustoffe und zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchst. a) des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) neu gefasst worden ist, und auf Grund des § 4 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Verordnung über das Ende der Abfalleigenschaft und die Nebenprodukteigenschaft mineralischer Ersatzbaustoffe

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen mineralische Ersatzbaustoffe im Sinne des § 2 Nummer 1 der Ersatzbaustoffverordnung

1. das Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erreichen,
2. als Nebenprodukte nach § 4 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anzusehen sind.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten ergänzend zur Ersatzbaustoffverordnung und konkretisieren die Anforderungen des § 5 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an das Ende der Abfalleigenschaft sowie des § 4 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an die Nebenprodukteigenschaft mineralischer Ersatzbaustoffe.

Abschnitt 2

Ende der Abfalleigenschaft

§ 2

Ende der Abfalleigenschaft von güteüberwacht hergestellten Ersatzbaustoffen

(1) Die Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen nach § 2 Nummer 28 bis Nummer 33 der Ersatzbaustoffverordnung, die in Aufbereitungsanlagen nach § 2 Nummer 5 der Ersatzbaustoffverordnung durch Aufbereitung von Abfällen hergestellt worden sind, endet, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 erfüllt sind.

(2) Um die mineralischen Ersatzbaustoffe nach § 2 Nummer 28 bis Nummer 33 der Ersatzbaustoffverordnung herzustellen, darf der Betreiber der Aufbereitungsanlage jeweils nur die folgenden Abfälle der Aufbereitung zugeführt haben, indem diese Abfallfraktionen untereinander und von anderen Abfällen getrennt gesammelt, getrennt zur Aufbereitungsanlage befördert und in der Aufbereitungsanlage getrennt der Aufbereitung zugeführt worden sind:

1. Rost- und Kesselasche aus Anlagen zur Verbrennung von Haushaltsabfällen und ähnlichen gewerblichen und industriellen Abfällen sowie Abfällen aus privaten und öffentlichen Einrichtungen zur Herstellung von aufbereiteter und gealterter Hausmüllverbrennungssasche nach § 2 Nummer 28 der Ersatzbaustoffverordnung;
2. mineralische Abfälle, die
 - a) bei Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung,
 - b) bei der Herstellung mineralischer Bauprodukte oder
 - c) durch Entfernung des Bindemittelanteils aus Ausbauasphalt oder teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffenangefallen sind, zur Herstellung von Recycling-Baustoff nach § 2 Nummer 29 der Ersatzbaustoffverordnung;
3. Sedimente und subhydrische Böden der Gewässersohle, Oberböden, Unterböden oder Untergrund im unmittelbaren Umfeld des Gewässerbettes oder Oberböden im Ufer- und Überschwemmungsbereich des Gewässers, die im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- oder Ausbaumaßnahmen aus oder an Gewässern entnommen worden sind, zur Herstellung von Baggergut nach § 2 Nummer 30 der Ersatzbaustoffverordnung;
4. Bettungsmaterial, das bei Baumaßnahmen an Schienenverkehrswegen oberhalb der Tragschicht oder des Planums angefallen ist, zur Herstellung von Gleisschotter nach § 2 Nummer 31 der Ersatzbaustoffverordnung;

5. Ziegelsand, Ziegelsplitt und Ziegelbruch aus sortenrein erfassten Abfällen aus Ziegel aus dem thermischen Produktionsprozess (Brennbruch) oder aus sortenrein erfasstem Ziegelabbruch aus Abfällen, die bei Baumaßnahmen wie Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung anfallen, zur Herstellung von Ziegelmateriale nach § 2 Nummer 32 der Ersatzbaustoffverordnung;
6. Bodenmateriale im Sinne von § 2 Nummer 6 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, das nach dem Aushub nicht mit anderen Ersatzbaustoffen als Bodenmateriale vermischt wurde, zur Herstellung von Bodenmateriale nach § 2 Nummer 33 der Ersatzbaustoffverordnung.

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 durch das Abfallregister nach § 49 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 24 Absatz 4 der Nachweisverordnung zu dokumentieren. Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage, in der Recycling-Baustoffe hergestellt worden sind, muss zusätzlich eine Annahmekontrolle nach § 3 der Ersatzbaustoffverordnung durchgeführt und dokumentiert haben.

(3) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage muss für die Herstellung der mineralischen Ersatzbaustoffe nach § 2 Nummer 28 bis Nummer 33 der Ersatzbaustoffverordnung jeweils eine Güteüberwachung nach den §§ 4 bis 13 der Ersatzbaustoffverordnung durchgeführt und dokumentiert haben.

(4) Nach Abschluss der Aufbereitung muss der hergestellte mineralische Ersatzbaustoff nach § 2 Nummer 28 bis Nummer 33 der Ersatzbaustoffverordnung

1. die jeweils geltenden Materialwerte nach Anlage 1 zur Ersatzbaustoffverordnung, gegebenenfalls einer dort geregelten Materialklasse, einhalten und
2. die für eine oder mehrere Einbauweisen nach den Anlagen 2 oder 3 zur Ersatzbaustoffverordnung geltenden bautechnischen Anforderungen erfüllen.
3. Der Betreiber der Aufbereitungsanlage muss die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 durch die Klassifizierung nach § 11 in Verbindung mit § 12 der Ersatzbaustoffverordnung dokumentieren.

(5) Wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfüllt sind, dokumentiert der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Feststellung, dass die betreffenden mineralischen Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in dem Abfallregister nach § 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 24 Absatz 8 der Nachweisverordnung.

(6) Für mineralische Ersatzbaustoffe, für die der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Feststellung nach Absatz 5 getroffen und dokumentiert hat, gibt er beim Inverkehrbringen dieser mineralischen Ersatzbaustoffe auf dem Lieferschein nach § 25 Absatz 1 der Ersatzbaustoffverordnung eine Produktstatuserklärung ab.

§ 3

Ende der Abfalleigenschaft von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut

(1) Die Abfalleigenschaft von nicht aufbereitetem Bodenmaterial nach § 2 Nummer 33 der Ersatzbaustoffverordnung und nicht aufbereitetem Baggergut nach § 2 Nummer 30 der Ersatzbaustoffverordnung, endet, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 erfüllt sind.

(2) Der Betreiber eines Zwischenlagers muss eine Annahmekontrolle nach § 18 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 der Ersatzbaustoffverordnung durchgeführt und dokumentiert haben.

(3) Der Erzeuger oder Besitzer von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut oder der Betreiber des Zwischenlagers muss das nicht aufbereitete Bodenmaterial oder das nicht aufbereitete Baggergut nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 der Ersatzbaustoffverordnung untersucht und die Untersuchung dokumentiert haben. Bei der Untersuchung nach Satz 1 finden § 14 Absatz 3, § 16 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 der Ersatzbaustoffverordnung keine Anwendung.

(4) Nach Abschluss der Untersuchung muss das nicht aufbereitete Bodenmaterial oder das nicht aufbereitete Baggergut jeweils

1. die Materialwerte einer in Anlage 1 zur Ersatzbaustoffverordnung Tabelle 3 und gegebenenfalls Tabelle 4 geregelten Materialklasse einhalten und
2. die für eine oder mehrere Einbauweisen nach den Anlagen 2 oder 3 zur Ersatzbaustoffverordnung geltenden bautechnischen Anforderungen erfüllen.

Der Erzeuger oder Besitzer oder der Betreiber des Zwischenlagers muss die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 durch die Klassifizierung nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und gegebenenfalls in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 2 der Ersatzbaustoffverordnung dokumentieren.

(5) Wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfüllt sind, dokumentiert der Erzeuger oder Besitzer oder der Betreiber des Zwischenlagers die Feststellung, dass das betreffende nicht aufbereitete Bodenmaterial oder nicht aufbereitete Baggergut das Ende der Abfalleigenschaft erreicht hat, in entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 1 und Absatz 3 der Ersatzbaustoffverordnung, gegebenenfalls in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 2 der Ersatzbaustoffverordnung.

(6) Für nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut, für das der Erzeuger oder Besitzer oder der Betreiber des Zwischenlagers die Feststellung nach Absatz 5 getroffen und dokumentiert hat, gibt er beim Inverkehrbringen dieses nicht aufbereiteten Bodenmaterials oder nicht aufbereiteten Baggerguts auf dem Lieferschein nach § 25 Absatz 1 der Ersatzbaustoffverordnung eine Produktstatuserklärung ab.

Abschnitt 3

Nebenprodukteigenschaft

§ 4

Nebenprodukteigenschaft von güteüberwacht hergestellten Ersatzbaustoffen

(1) Mineralische Ersatzbaustoffe nach § 2 Nummer 18 bis Nummer 27, Nummer 30, Nummer 31 und Nummer 33 der Ersatzbaustoffverordnung, die in Aufbereitungsanlagen nach § 2 Nummer 5 der Ersatzbaustoffverordnung durch Aufbereitung hergestellt worden sind, sind als Nebenprodukte und nicht als Abfälle anzusehen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 erfüllt sind.

(2) Um die mineralischen Ersatzbaustoffe nach § 2 Nummer 18 bis Nummer 27, Nummer 30, Nummer 31 und Nummer 33 der Ersatzbaustoffverordnung herzustellen, darf der Betreiber der Aufbereitungsanlage jeweils nur die folgenden Stoffe der Aufbereitung zugeführt und nur durch die folgende Aufbereitung behandelt haben:

1. im Hochofenprozess entstehende Hochofenschlacke, aus der durch Abkühlung sowie anschließende Zerkleinerung und Sortierung eine Gesteinskörnung gewonnen wird, zur Herstellung von Hochofenstückschlacke nach § 2 Nummer 18 der Ersatzbaustoffverordnung;
2. flüssige Hochofenschlacke, die durch schockartige Abkühlung als glasiger feinkörniger Mineralstoff gewonnen wird, zur Herstellung von Hüttensand nach § 2 Nummer 19 der Ersatzbaustoffverordnung;
3. Schlacke, die bei der Verarbeitung von Roheisen, Eisenschwamm oder aufbereitetem Stahlschrott zu Stahl anfällt, zur Herstellung von Stahlwerk-schlacke nach § 2 Nummer 20 der Ersatzbaustoffverordnung;
4. Schlacke, die in Eisengießereien beim Schmelzen von Gusseisen in Kupol-öfen anfällt, zur Herstellung von Gießerei-Kupolofenschlacke nach § 2 Nummer 21 der Ersatzbaustoffverordnung;
5. Schlacke, die bei der Herstellung von Kupfer als Stückschlacke oder als Schlackegranulat anfällt, zur Herstellung von Kupferhüttenmaterial nach § 2 Nummer 22 der Ersatzbaustoffverordnung;
6. rieselfähigen Sand, der in Eisen-, Stahl-, Temper- und Nichteisenmetall-Gießereien anfällt, zur Herstellung von Gießereirestsand nach § 2 Nummer 23 der Ersatzbaustoffverordnung;
7. bei der Verbrennung von Steinkohle oder Steinkohle mit anteiliger Mitver-brennung von Abfällen in Kohlenstaubfeuerungen mit flüssigem Ascheab-zug anfallender Mineralstoff, aus dem durch schockartige Abkühlung glasi-ges Granulat entsteht, zur Herstellung von Schmelzkammergranulat aus

der Schmelzfeuerung von Steinkohle nach § 2 Nummer 24 der Ersatzbaustoffverordnung;

8. Asche, die bei der Trockenfeuerung von Steinkohle oder Steinkohle mit anteiliger Mitverbrennung von Abfällen am Kesselboden über eine Rinne nass oder trocken abgezogen wurde, zur Herstellung von Steinkohlenkesselasche nach § 2 Nummer 25 der Ersatzbaustoffverordnung;
9. Mineralstoffpartikel, die aus der Trocken- oder Schmelzfeuerung mit Steinkohle oder Steinkohle mit anteiliger Mitverbrennung von Abfällen im Rauchgasstrom mitgeführt und mit Elektrofiltern abgeschieden wurden, zur Herstellung von Steinkohlenflugasche nach § 2 Nummer 26 der Ersatzbaustoffverordnung;
10. Mineralstoffpartikel, die aus der Feuerung mit Braunkohle oder Braunkohle mit anteiliger Mitverbrennung von Abfällen im Rauchgasstrom mitgeführt und mit Elektrofiltern abgeschieden wurden, zur Herstellung von Braunkohlenflugasche nach § 2 Nummer 27 der Ersatzbaustoffverordnung;
11. Sedimente und subhydrische Böden der Gewässersohle, Oberböden, Unterböden oder Untergrund im unmittelbaren Umfeld des Gewässerbettes oder Oberböden im Ufer- und Überschwemmungsbereich des Gewässers, die im Rahmen von Unterhaltungs-, Neu- oder Ausbaumaßnahmen aus oder an Gewässern entnommen worden sind, zur Herstellung von Baggergut nach § 2 Nummer 30 der Ersatzbaustoffverordnung;
12. Bettungsmaterial, das bei Baumaßnahmen an Schienenverkehrswegen oberhalb der Tragschicht oder des Planums anfällt oder in einer Aufbereitungsanlage behandelt wurde, zur Herstellung von Gleisschotter nach § 2 Nummer 31 der Ersatzbaustoffverordnung;
13. Bodenmaterial im Sinne von § 2 Nummer 6 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, das nach dem Aushub nicht mit anderen Ersatzbaustoffen als Bodenmaterial vermischt wurde, zur Herstellung von Bodenmaterial nach § 2 Nummer 33 der Ersatzbaustoffverordnung.
14. Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 zu dokumentieren.

(3) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage muss für die Herstellung der mineralischen Ersatzbaustoffe nach § 2 Nummer 18 bis Nummer 27, Nummer 30, Nummer 31 und Nummer 33 der Ersatzbaustoffverordnung jeweils eine Güteüberwachung nach den §§ 4 bis 13 der Ersatzbaustoffverordnung durchgeführt und dokumentiert haben.

(4) Nach Abschluss der Aufbereitung muss der hergestellte mineralische Ersatzbaustoff nach § 2 Nummer 18 bis Nummer 27, Nummer 30, Nummer 31 und Nummer 33 der Ersatzbaustoffverordnung

1. die jeweils geltenden Materialwerte nach Anlage 1 zur Ersatzbaustoffverordnung, gegebenenfalls einer dort geregelten Materialklasse, einhalten und

2. die für eine oder mehrere Einbauweisen nach den Anlagen 2 oder 3 zur Ersatzbaustoffverordnung geltenden bautechnischen Anforderungen erfüllen.

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage muss die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 durch die Klassifizierung nach § 11 in Verbindung mit § 12 der Ersatzbaustoffverordnung dokumentieren.

(5) Stückschlacken aus der Ferrochromerzeugung (CRS) sind als Nebenprodukte und nicht als Abfälle anzusehen, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 erfüllt sind:

1. Um die Stückschlacken aus der Ferrochromerzeugung (CRS) herzustellen, darf der Betreiber der Aufbereitungsanlage nur Schlacke aus der Herstellung von niedriggekohtem Ferrochrom der Aufbereitung zugeführt und durch Zerkleinerung und Sortierung behandelt haben. Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Erfüllung der Voraussetzung nach Nummer 1 zu dokumentieren.
2. Der Betreiber der Aufbereitungsanlage muss für die Herstellung der Stückschlacken aus der Ferrochromerzeugung (CRS) eine Güteüberwachung in Entsprechung zu den §§ 4 bis 13 der Ersatzbaustoffverordnung durchgeführt und dokumentiert haben.
3. Nach Abschluss der Aufbereitung muss die Stückschlacke aus der Ferrochromerzeugung (CRS)
 - a) die jeweils geltenden Materialwerte nach Anlage 1 einhalten und
 - b) die für eine oder mehrere Einbauweisen nach den Anlage 2 geltenden bautechnischen Anforderungen erfüllen.

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage muss die Erfüllung der Voraussetzung nach Nummer 3 durch die Klassifizierung entsprechend § 11 in Verbindung mit § 12 der Ersatzbaustoffverordnung dokumentieren.

(6) Wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 oder nach Absatz 5 erfüllt sind, dokumentiert der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Feststellung, dass die betreffenden mineralischen Ersatzbaustoffe oder die Stückschlacke aus der Ferrochromerzeugung (CRS) als Nebenprodukte und nicht als Abfall anzusehen sind, in entsprechender Anwendung von § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 der Ersatzbaustoffverordnung.

(7) Für mineralische Ersatzbaustoffe, für die der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Feststellung nach Absatz 6 getroffen und dokumentiert hat, gibt er beim Inverkehrbringen dieser mineralischen Ersatzbaustoffe auf dem Lieferschein nach § 25 Absatz 1 der Ersatzbaustoffverordnung eine Produktstatuserklärung ab. Für Stückschlacke aus der Ferrochromerzeugung (CRS) gilt Satz 1 entsprechend.

§ 5

Nebenprodukteigenschaft von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut

(1) Nicht aufbereitetes Bodenmaterial nach § 2 Nummer 33 der Ersatzbaustoffverordnung und nicht aufbereitetes Baggergut nach § 2 Nummer 30 der Ersatzbaustoffverordnung, sind als Nebenprodukte und nicht als Abfälle anzusehen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 erfüllt sind.

(2) Der Erzeuger oder Besitzer von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut muss das nicht aufbereitete Bodenmaterial oder das nicht aufbereitete Baggergut vor dem Aushub oder dem Abschieben nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 der Ersatzbaustoffverordnung

1. durch in-situ-Untersuchungen nach § 14 Absatz 1 Satz 3 der Ersatzbaustoffverordnung
2. durch eine Vorerkundung nach § 14 Absatz 3 der Ersatzbaustoffverordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 6 Nummer 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung oder
3. durch eine Inaugenscheinnahme am Herkunftsort und eine Aufklärung der Vornutzung der betreffenden Grundstücke nach § 14 Absatz 3 der Ersatzbaustoffverordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 6 Nummer 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

untersucht und die Untersuchung dokumentiert haben.

(3) Nach Abschluss der Untersuchung muss das nicht aufbereitete Bodenmaterial oder das nicht aufbereitete Baggergut jeweils

1. die Materialwerte einer in Anlage 1 zur Ersatzbaustoffverordnung Tabelle 3 und gegebenenfalls Tabelle 4 geregelten Materialklasse einhalten und
2. die für eine oder mehrere Einbauweisen nach den Anlagen 2 oder 3 zur Ersatzbaustoffverordnung geltenden bautechnischen Anforderungen erfüllen.

(4) Der Erzeuger oder Besitzer muss die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 durch die Klassifizierung nach § 16 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und Absatz 2 dokumentieren.

(5) Wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfüllt sind, dokumentiert der Erzeuger oder Besitzer die Feststellung, dass das betreffende nicht aufbereitete Bodenmaterial oder nicht aufbereitete Baggergut als Nebenprodukt und nicht als Abfall anzusehen ist, in entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 1 und Absatz 3 der Ersatzbaustoffverordnung.

(6) Für nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut, für das der Erzeuger oder Besitzer die Feststellung nach Absatz 5 getroffen und dokumentiert hat, gibt er beim Inverkehrbringen dieses nicht aufbereiteten

Bodenmaterials oder nicht aufbereiteten Baggerguts auf dem Lieferschein nach § 25 Absatz 1 der Ersatzbaustoffverordnung eine Produktstatuserklärung ab.

Anlage 1

Materialwerte für Ferrochromschlacke CRS im Eluat im Rahmen der Güteüberwachung (WPK, FÜ)

Parameter	Dimension	Materialwert CRS
pH-Wert		9-11
Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	3000
Sulfat	mg/l	1600
Chrom VI *	µg/l	25
Chrom, ges.	µg/l	65

Die Auswahl des Untersuchungsverfahrens zur Messung der Materialwerte im 2:1-Eluat erfolgt nach den in Anlage 5 der Ersatzbaustoffverordnung genannten Verfahren.

* Der Parameter Chrom VI ist im Eluat nach DIN 38405-52:2020-11 zu bestimmen. Der Materialwert von 25 µg/l gilt für gelöstes Chrom VI in einem nach DIN 19528 oder DIN 19529 hergestellten Eluat mit einem Wasser zu Feststoffverhältnis von 2:1. Der Wert gilt als eingehalten, wenn Chrom-gesamt ≤ dem angegebenen Materialwert.

Anlage 2

Einbautabelle Stückschlacke aus der Ferrochromerzeugung (CRS)

Ferrochromschlacke (CRS)			
Einbauweise	Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht		
	außerhalb von Wasserschutzbereichen ¹		innerhalb von Wasserschutzbereichen
	ungünstig	günstig	günstig

			Sand	Lehm, Schluff, Ton	WSG III A HSG III		WSG III B HSG IV		Wasservor- ranggebiete	
					Sand	Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton
					4		5		6	
1	Decke bitu- men- oder hydraulisch gebunden, Trag-schicht bitumenge- bunden	+	+	+	-	-	-	-	-	-
2	Unterbau un- ter Funda- ment- oder Bodenplat- ten, Boden- verfestigung unter gebun- dener Deck- schicht	+	+	+	-	-	-	-	-	-
3	Tragschicht mit hydraulischen Binde- mitteln unter gebundener Deckschicht	+	+	+	-	-	-	-	-	-
4	Verfüllung von Baugru- ben und Lei- tungsgräben unter	+	+	+	-	-	-	-	-	-

	gebundener Deckschicht									
5	Asphalttrag- schicht (teil- wasser- durchlässig) unter Pflas- terdecken und Platten- belägen, Tragschicht hydraulisch gebunden (Dränbeton) unter Pflas- ter und Plat- ten	-	+	+	-	-	-	-	-	-
6	Bettung, Frostschutz- oder Trag- schicht unter Pflaster oder Platten je- weils mit wasserun- durchlässi- ger Fugen- abdichtung	-	+	+	-	-	-	-	-	-
7	Schotter- tragschicht (ToB) unter gebundener Deck-schicht	-	+	+	-	-	-	-	-	-
8	Frostschutz- schicht (ToB),	-	+	+	-	-	-	-	-	-

	Baugrund- verbesse- rung und Un- terbau bis 1 m ab Planum jeweils unter gebundener Deckschicht									
9	Dämme oder Wälle gemäß Bauweisen A-D nach MTSE sowie Hinterfüllung von Bauwer- ken im Bö- schungsbe- reich in ana- loger Bau- weise	+	+	+	-	-	-	-	-	-
10	Damm oder Wall gemäß Bauweise E nach MTSE	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11	Bettungs- sand unter Pflaster oder unter Plat- tenbelägen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	Deckschicht ohne Binde- mittel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
13	ToB, Bau- grundver- besserung,	-	-	-	-	-	-	-	-	-

	Bodenverfestigung, Unterbau bis 1m Dicke ab Planum sowie Verfüllung von Baugruben und Leitungsgräben unter Deckschicht ohne Bindemittel									
14	Bauweisen 13 unter Plattenbelägen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15	Bauweisen 13 unter Pflaster	-	-	-	-	-	-	-	-	-
16	Hinterfüllung von Bauwerken oder Böschungsbereich von Dämmen unter durchwurzelbarer Bodenschicht sowie Hinterfüllung analog zu Bauweise E des MTSE	-	-	-	-	-	-	-	-	-
17	Dämme und Schutzwälle ohne	-	-	-	-	-	-	-	-	-

	Maßnahmen nach MTSE unter durch- wurzelbarer Bodenschicht									
--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

¹ Zulässig nur außerhalb der Einzugsgebiete von Karstgrundwasserleitern, sofern nicht eine Grundwasserüberdeckung mit günstiger Schutzfunktion gemäß HK 100 vorliegt.

Artikel 2

Änderung der Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist

Anlage 7 (zu § 25 Absatz 1 Satz 2) Muster Lieferschein wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 7

(zu § 25 Absatz 1 Satz 2)

Muster Lieferschein

1. Betreiber der Aufbereitungsanlage, Inverkehrbringer von unaufbereitetem Bodenmaterial oder sonstiger Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes) 1.1 Firma / Körperschaft ... 1.2 Straße und Hausnummer ... 1.3 Postleitzahl ... 1.4 Ort ... 1.5 Telefon ... 1.6 E-Mail ... 2. Art und Beschaffenheit des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches 2.1 ☐ Mineralischer Ersatzbaustoff 2.1.1 Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffes, Abkürzung und Materialklasse ...
--

2.2 ☐ Gemisch

2.2.1 In dem Gemisch enthaltene mineralische Ersatzbaustoffe, zugehörige Kurzbezeichnung(en), Klasse(n) sowie deren Anteile ...

Beschreibung der Zweckbestimmung, Einhaltung der technischen Normen und Standards nach ...

2.3 Soweit es sich um Abfälle handelt: Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (zum Zwecke der Zuordenbarkeit z. B. bei bestehenden Registerpflichten) ...

2.4 Soweit gemäß den Vorschriften der Verordnung über das Ende der Abfalleigenschaft und die Nebenprodukteigenschaft mineralischer Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreicht worden oder die Nebenprodukteigenschaft gegeben ist (Produktstatuserklärung):

☐ **Der mineralische Ersatzbaustoff hat das Ende der Abfalleigenschaft erreicht.**

☐ **Der mineralische Ersatzbaustoff ist ein Nebenprodukt.**

3. Güteüberwachende Stelle

3.1 Name ...

3.2 Straße und Hausnummer ...

3.3 Postleitzahl ...

3.4 Ort ...

3.5 Staat ...

4. Anforderungen für bestimmte Einbauweisen

4.1 Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen ...

5. Angaben zur Lieferung

5.1 Liefermenge (in Tonnen) ...

5.2 Abgabedatum ...

5.3 Lieferkörnung oder Bodengruppe ...

6. Beförderer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)

6.1 Name / Firma / Körperschaft ...

6.2 Straße und Hausnummer ...

6.3 Postleitzahl ...

6.4 Ort ...

6.5 Staat ...

6.6 Telefon ...

6.7 E-Mail ...

7. Datum und Unterschrift

7.1 Datum ...

7.2. Unterschrift des Inverkehrbringers (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben) ...

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.